

2. Die Kassensprüfer haben die Kasse und das Finanzwesen des Vereins wenigstens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen, in jedem Fall aber den alljährlichen Kassenausschluss. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Oben erwähnte Prüfung hat spätestens 24 Stunden vor der jährlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung dieser Tagesordnungspunkt bekanntgegeben worden war und nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimm- und wahlberechtigten Vereinsmitglieder.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins sind die beiden Vorsitzenden je alleinvertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt der Stadt Haigerloch zu, die es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sportverein Rot-Weiß
Haigerloch 1928 e. V.

S A T Z U N G

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
" Sportverein Rot-Weiss Haigerloch e.V. "
und hat seinen Sitz in Haigerloch.

2. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und die Pflege des Sports, insbesondere des Fussballspiels, des Volleyballspiels, des Judosports sowie weiterer Sportarten.
2. Dabei verfolgt der Verein ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist entsprechend seiner jeweils bestehenden Abteilungen Mitglied der jeweiligen Sportfachverbände, deren Satzungen er anerkennt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern.

2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die persönlich Sport in den einzelnen Abteilungen betreiben oder eine Tätigkeit im Verein ausüben.

3. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die die Voraussetzungen des Absatzes zwei nicht erfüllen.

4. Mitglieder und Nichtmitglieder können vom Ausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie sich um den Verein in aussergewöhnlicher Weise verdient gemacht haben. Unter denselben Voraussetzungen können 1. und 2. Vorsitzender des Vereins nach Beendigung ihres Amtes zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss. Die Entscheidung ist dem Bewerber durch den Vorstand oder den Ausschuss mitzuteilen, wobei eine Begründung auch im Falle der Ablehnung nicht erforderlich ist. Gegen die Entscheidung des Ausschusses kann kein Rechtsmittel eingelegt werden. Die Beitrittserkklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Wird die Aufnahme nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten abgelehnt, so gilt der Bewerber als aufgenommen.

3. Juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen können die passive Mitgliedschaft erwerben. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod

des Mitglieds.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, dem Ausschuss oder einem Ausschussmitglied. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Geschäftsjahres und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten zulässig, muss also spätestens am 30. September einem der vorgemannten Empfänger zugehen. Austrittserklärungen Minderjähriger müssen vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet sein.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Ausschusses mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es

- a) dem Zweck des Vereines zuwidergehandelt, gegen dessen Interessen verstoßen oder dessen Ansehen geschädigt hat, oder
- b) mit der Zahlung irgendeines Mitgliedsbeitrages trotz mindestens zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist; der Ausschluss darf frühestens beschlossene werden, wenn seit Absendung der 2. Mahnung ein Monat erfolglos verstrichen ist.

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied, gegebenenfalls auch dessen gesetzlichem Vertreter, unter Setzung einer Frist von mindestens einer Woche Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Beschluss,

der dem Betroffenen, gegebenenfalls auch dessen gesetzlichen Vertreter mit Begründung schriftlich bekanntzumachen ist, kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.

4. Mit dem Tod eines Mitglieds endet dessen Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung. Bei juristischen Personen und sonstigen Personenvereinigungen als Mitglieder endet die Mitgliedschaft mit der Auflösung.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

2. Beginnt oder endet eine Mitgliedschaft im Laufe eines Geschäftsjahres, so besteht die Beitragspflicht grundsätzlich für das ganze Geschäftsjahr. Ausnahmen von diesem Grundsatz kann der Ausschuß bewilligen.

3. Alle Einzelheiten des Vereinsregelbeitrages - wie zum Beispiel die Höhe der verschiedenen Beiträge, die unterschiedliche Belastung der einzelnen Mitgliedergruppen (aktive Mitglieder, passive Mitglieder, Jugendliche) - werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Über Gesuche um Stundung, Ratenzahlung sowie ganzen oder teilweisen Erlass einzelner Beiträge entscheidet der Ausschuß.

5. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von jeglicher Beitragspflicht befreit.

6. Die einzelnen Abteilungen können mit Zustimmung des Ausschusses zusätzliche Beiträge erheben.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Vorstandschaft
- c) der Ausschuß
- d) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand, Vorstandschaft

1. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsbe-rechtigt und allein berechtigt, die Funktionen des Vorstandes zu wahrzunehmen.
2. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende verpflichtet, von seinem Rechten nur im Falle einer Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
3. Neben den sonst in dieser Satzung festgelegten Aufgaben obliegt dem Vorstand die gerichtliche und aussergerichtliche Vertretung des Vereins.
4. Die Vorstandschafft besteht aus
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Kassier
 - e) Schriftführer.Ihr obliegt die Geschäftsführung und die Vorbereitung der Ausschub-sitzungen.

§ 10 Ausschub

1. Der Ausschub besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer
 - e) den Abteilungsleitern
 - f) den Jugendleitern
 - g) drei weiteren Beisitzern.
2. Neben den sonst in dieser Satzung festgelegten Aufgaben hat der Ausschub als Gremium die Aufgabe, den Vorstand und die Vorstandschaft in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Die Festsetzung und Abgrenzung der Aufgabenbereiche der einzelnen Aus-schubmitglieder steht dem Ausschub selbst zu.

3. Der Ausschub wird vom Vorstand ohne Einhaltung einer bestimmten Frist durch formlose Benachrichtigung aller Ausschubmitglieder einberufen. Soweit die Benachrichtigung einzelner Ausschubmitglieder nur mit unverhältnismässig grossem Aufwand möglich wäre, kann sie im Aus-nahmefall unterbleiben. Bekanntgabe der Tagesordnung ist nicht zwingend erforderlich. Der Ausschub muss einberufen werden, wenn dies mindestens vier Ausschubmitglieder schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird einem solchen Verlangen nicht innerhalb einer Frist von einer Woche entsprochen, sind die verlangenden Ausschubmitglieder berechtigt, selbst den Ausschub einzuberufen.
4. Die Leitung der Ausschubsitzung obliegt dem Vorstand. Falls weder der 1. noch der 2. Vorsitzende anwesend sind, bestimmen die anwesenden Ausschubmitglieder aus ihrer Mitglieder einen Sitzungsleiter.
5. Der Ausschub ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bevollmächtigung oder briefliche Stimmabgabe ist also nicht zulässig.
6. Über die Sitzungen des Ausschusses sind Protokolle zu fertigen, die vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen sind. Protokoll-führer ist in der Regel der Schriftführer des Vereins.

§ 11 Abteilungen

Die einzelnen Abteilungen bilden aus ihren Reihen eigene Ausschüsse, bestehend aus dem Abteilungsleiter und vier Beisitzern. Beschlüsse dieser Abteilungsausschüsse sind, soweit die Belange des Gesamtvereins berühren, vom Vereinsausschuss zu genehmigen. Finanzielle Aufwendungen, die nicht aus der Abteilungskasse bestritten werden, sind von der

Vorstandschafft. gegebenenfalls vom Ausschub zu genehmigen.

§ 12 Wahl und Amtsdauer

1. Die Ausschubmitglieder und damit auch die beiden Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben gegebenenfalls darüberhinaus im Amt, bis Nachfolger bestellt sind.
2. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder, die mindestens 1/4 Jahr Vereinsmitglied sind. Jedes Ausschubmitglied ist einzeln zu wählen. Grundsätzlich können zwei - aber nicht mehr - Ausschubämter in einer Person vereint werden, wobei in solchen Fällen das Ausschubmitglied bei der Abertimmung trotzdem nur eine Stimme hat. Die Ämter der beiden Vorsitzenden müssen aber immer von zwei verschiedenen Personen wahrgenommen werden.
3. Scheidet ein Ausschubmitglied vorzeitig aus, so kann grundsätzlich der Ausschub selbst ein Ersatzmitglied wählen. Scheidet aber einer der beiden Vorsitzenden vorzeitig aus, so kann nur eine ausserordentliche Mitgliederversammlung die entsprechende Ersatzwahl durchführen, falls eine solche überhaupt für erforderlich gehalten wird. In jedem Fall dauert das Amt des ersatzweise Gewählten nur bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit Wahl des Ausschusses.
4. Vereinsmitglieder können auch in Abwesenheit gewählt werden, sofern sie ihre Zustimmung zur Übernahme einer bestimmten Funktion der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt haben. Die schriftliche Zustimmungserklärung wird Bestandteil des Sitzungsprotokolls.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist neben den sonst in dieser Satzung fest-

gelegten Zuständigkeiten und den ihr im Einzelfall vom Vorstand, der Vorstandschafft oder vom Ausschub wegen besonderer Wichtigkeit und Tragweite zur Entscheidung zugewiesenen Vereinsangelegenheiten vor allem zuständig für

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes und -abschlusses des Kassiers, der Jahresberichte der übrigen Ausschubmitglieder und des Prüfungsberichts der Kassenprüfer.
 - b) die Entlastung des Vorstands, der Vorstandschafft und des Ausschusses.
 - c) die Wahl und die evtl. Abberufung der Vorsitzenden, der übrigen Ausschubmitglieder und von zwei Kassenprüfern.
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal und zwar nach Möglichkeit im ersten Kalendervierteljahr statt. Die Einberufung hat vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Veröffentlichung des Terminals und der Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Stadt Haigerloch zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag.
 3. Die Tagesordnung wird vom Ausschub oder in dessen Auftrag vom Vorstand festgesetzt. Sie soll regelmäßig anlässlich der Einberufung bekanntgegeben werden. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur dann beschlossen werden, wenn diese Tagesordnungspunkte bei der Einberufung bekanntgegeben wurden. Bei der Bekanntgabe einer anstehenden Satzungsänderung - oder -neufassung genügt der allgemeine Hinweis "Satzungsänderung" ohne nähere Einzelheiten.
 4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die nachträgliche Festsetzung

weltener Tagesordnungspunkte beantragen, In diesem Fall hat der Versammlungsleiter die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung zu ergänzen. Die Ergänzung der Tagesordnung auf Grund von Anträgen, die erst während der Mitgliederversammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge) beschliesst diese mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn diese Punkte schon bei der Einberufung der Mitgliederversammlung auf der Tagesordnung standen.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden geleitet. Sind beide Vorsitzende nicht anwesend, bestimmen die anwesenden Ausschussmitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion vom ordentlichen Versammlungsleiter einen Wahlschuh übertragen werden. In der Regel erfolgt die Abstimmung offen per Handzeichen. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn dies beantragt wird.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für Satzungsänderungen ist aber eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Hat bei Wahlen mit mehr als zwei Kandidaten im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen statt. Ist im ersten Wahlgang die höchste Stimmzahl von drei oder mehr Kandidaten oder die zweit höchste Stimmzahl von zwei oder mehr Kandidaten erreicht worden, so erhöht sich die Zahl der an der Stichwahl teilnehmenden Kandidaten entsprechend. Bei einer Stichwahl mit mehr als zwei Kandidaten entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ergibt eine Stichwahl Stimmgleichheit,

so entscheidet das Los.

7. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres einschliesslich der Ehrenmitglieder und der Ehrenvorsitzenden. Neue Mitglieder sind erst nach einer vierteljährigen Mitgliedschaft wahlberechtigt.

Das Stimm- und Wählerrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bevollmächtigung und briefliche Stimmabgabe ist also nicht zulässig.

8. Über die Mitgliederversammlung sind Protokolle zu führen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter; wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, vom letzten Versammlungsleiter sowie vom jeweiligen Protokollführer, in der Regel also vom Schriftführer, zu unterzeichnen sind.

9. Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies für erforderlich hält. Er muß eine solche einberufen, wenn der Ausschuss dies beschliesst oder wenn, mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt. Wird einem solchen Beschluß oder einem solchen Verlangen nicht innerhalb einer Frist von einer Woche entsprochen, ist der Ausschuss berechtigt, die ausserordentliche Mitgliederversammlung selbst einzuberufen.

Für die ausserordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorstehend allgemein und für die ordentliche Mitgliederversammlung getroffenen Regelungen entsprechend, lediglich die Mindesteinberufungsfrist beträgt statt zwei Wochen nur drei Tage.

§ 14 Kassenprüfer

1. Zur Überwachung der Kassengeschäfte werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder, die nicht zugleich Mitglieder des Ausschusses sein dürfen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 12 Abs. 1 und 3 Satz 1 und 3 dieser Satzung entsprechend.